

Buchbesprechungen

Rezension: In memoriam Wilhelm Gallas

In einer am 2.11.1990 abgehaltenen akademischen Feier gedachten die Ruprecht-Karls-Universität in Heidelberg und deren Juristische Fakultät einer der Großen unter den deutschen Strafrechtslehrern: Sie ehrten Wilhelm Gallas, der am 5.11.1989 verstarb. Im Mittelpunkt der Feier standen die Beiträge von Jescheck und Puppe, die den Strafrechtsdogmatiker und Kriminalpolitiker ausführlich würdigten (Jescheck), zudem auch den akademischen Lehrer (Puppe). Die hier angezeigte kleine Schrift (Heidelberger Forum Bd.74; Decker & Müller, Heidelberg; 1990; IX, 73 S., DM 29,80) enthält die genannten Beiträge, vermehrt um die Grußworte von Hillenkamp und des Prorektors Zwilling. Vervollständigt wird der Band um die an anderer Stelle veröffentlichten Nekrologe von Hirsch, Küper, Lackner und Maiwald, sowie um ein Schriftenverzeichnis des Geehrten.

I. In eindrucksvoller Weise ist es Jescheck gelungen, Wirksamkeit und Bedeutung eines großen Gelehrten in seiner Entwicklung nachzuzeichnen und Hörern wie Lesenden deutlich zu machen. In wohlthuendem Gegensatz zu einem derzeit modischen Neonormativismus (Hirsch, S. 43) weist Jescheck in seinem Beitrag (Wilhelm Gallas in seiner Bedeutung für die Strafrechtsdogmatik und Kriminalpolitik, S. 7) darauf hin, wie Gallas den Streit zwischen Finalisten und Kausalisten um die Stellung des Vorsatzes nicht nur als ein Wertungsproblem betrachtete, sondern auch als eine Frage der Berücksichtigung seinsmäßiger Strukturen (S. 13). Damit hat Gallas bereits den richtigen Weg zur Schlichtung eines auch derzeit aktuellen Streits gewiesen. Glaube man zur Hochzeit des Finalismus tatsächlich, ontische Strukturen führten zum richtigen Recht, zu Gerechtigkeit, so spricht sich heute so mancher Neonormativist entschieden gegen jede Berücksichtigung seinsmäßiger Strukturen aus, hält dies gar für einen verfehlten Rückfall in Substantologie. Wir sollten erkennen, daß ein derartiger Rückschritt hinter Welzel keinen Erkenntnisfortschritt, statt dessen aber die Gefahr bindungsloser und willkürlicher Wertung mit sich bringt. Auch wenn aus dem Sein kein Sollen folgt, so muß dennoch bedacht werden, daß rechtliche Regelungen ihre Objekte nicht verfehlen dürfen. Was etwa „wissentlich“ oder „absichtlich“ bedeutet, läßt sich nicht ausschließlich wertend entscheiden: Stets geht es um die Frage, welche psychischen Sachverhalte welcher Strukturen als wissentlich oder absichtlich bewertet werden sollen und können. In der damit gegebenen Bindung an seinsmäßige Strukturen liegt nicht nur eine Absage an solipsistische Auffassungen, sondern zugleich ein Gewinn an Klarheit und damit an Rechtsstaatlichkeit. Wer dies bedenkt, kann auch entgegen Puppe (S. 34 ff.) einen Handlungsbegriff anerkennen, der nur real aufweisbare psychische Vorgänge erfaßt — damit keineswegs ein abstrakter Handlungsbegriff mit einer konkreten Handlung verwechselt (S. 34), statt dessen wird ein konkretes Geschehen nur dann als Handlung bewertet, wenn es eine der Strukturen aufweist, die vom „abstrakten Handlungsbegriff“ erfaßt sind. Einem derartigen Geschehen kann auch das Attribut „tatbestandlich“ zuerkannt werden: Beling ist deshalb trotz des Widerspruchs von Puppe (S. 35) durchaus zuzustimmen.

II. Erweist sich so die Bedeutung von Wilhelm Gallas in seiner an die Grundlagen der Dinge gehenden Art als höchst aktuell, so zugleich sein Vorbild als akademischer Lehrer, dessen Porträt Puppe so eindrucksvoll nachzeichnet (Wilhelm Gallas als akademischer Lehrer, S. 29). Wie Gallas sich von allen Simplifikationen fernhielt, wie er keinen Weg in den „Tempel der Gewißheit ... durch die sichere Pforte der leeren Worte“ wies (S. 29), weil es diese Gewißheit selbst nicht gibt, so führte er umgekehrt den Lernenden dazu, sich „zu jeder wichtigen Frage seinen eigenen Standpunkt zu erarbeiten und zu vertreten“, aber auch stets erneut kritisch zu prüfen (S. 30). Würden doch nur jene einfältigen Bildungspolitiker und Journalisten diesen Beitrag von Puppe lesen und auch verstehen, die wieder

einmal von ihrem eindimensionalen Weltbild aus die Hochschuldidaktik als Allheilmittel anpreisen und dabei deren erbärmliche Leere gar nicht erkennen (vgl. zuletzt den Beitrag in der „Zeit“ Nr. 4/92 vom 17. 1. 1992).

Univ.-Prof. Dr. Karl-Heinz Gössel, Erlangen/Nürnberg

Kasseler Kommentar Sozialversicherungsrecht. Redaktor: Klaus Niesel. Bearb. v. W. Funk, R. Hess, K. Höfler, K. Maier, K. Niesel, K. Peters, W. Ricke u. O. Seewald. Loseblatt-Ausgabe (Stand: 1. 6. 1991). C. H. Beck, München. 1991. Mit Ordner: DM 238,—.

Das Sozialrecht ist im Umbruch. Seine einzelnen Bereiche werden nach und nach in das Sozialgesetzbuch (SGB) eingegliedert. Dieses Vorhaben hat in den letzten Jahren deutliche Fortschritte gemacht. Das Krankenversicherungsrecht ist als SGB V, das Rentenversicherungsrecht als SGB VI und das Kinder- und Jugendhilfegesetz als SGB VIII einbezogen worden. Weitere Bereiche, etwa das Rehabilitationsrecht (SGB IX), sind in Arbeit.

Während dieses Umbruchs einen Gesamtkommentar zum Sozialversicherungsrecht herauszubringen, ist ein Wagnis. Man riskiert, daß viele Parteien schnell zur Makulatur werden. So wird die verdienstvolle Darstellung des Rentenversicherungsrechts in diesem Kommentar nach dem 1. 1. 1992, d. h. nach Inkrafttreten des neuen Rechts, nur noch für Altfälle Bedeutung haben. Hier wird eine völlig neue Kommentierung notwendig werden, an der allerdings bereits gearbeitet wird. Erste Abschnitte sind in den bisher erschienenen Ergänzungslieferungen schon abgedruckt.

Das Risiko der zu raschen Rechtsänderung ist im Sozialrecht aber unvermeidlich. Kein anderer Rechtsbereich ist so im Fluß. Wenn Verlage oder Herausgeber im Sozialrecht Großes vorhaben, müssen sie eben stärker als in anderen Rechtsbereichen Wagnisse auf sich nehmen. Der Beck-Verlag und Klaus Niesel als Redaktor dieses neuen, vorzüglichen Kommentars hatten den Mut. Die Änderungen im Rentenversicherungsrecht waren zwar voraussehbar, doch hätte es wohl wenig genutzt, das Inkrafttreten des neuen Rechts abzuwarten. Die nächsten Reformen sind ja auch jetzt schon wieder angekündigt (vgl. BT-Drucks. 12/837).

Der Kasseler Kommentar schließt eine Lücke. Die Kommentare zu den Einzelbereichen — Krankenversicherung, Unfallversicherung und Rentenversicherung — sind zwar nicht zahlreich, aber immerhin es gibt sie und in guter Qualität. Was fehlt, war das bereichsübergreifende Werk, das das Sozialversicherungsrecht in einem, als Ganzes darstellt. Es ist der Wunsch wohl eines jeden Sozialrechtlers, daß es irgendwann einmal auch zum SGB einen Kommentar wie den „Palandt“ oder den „Baumbach-Lauterbach“ geben möge. Auch das würde helfen, das Sozialrecht der Rechtsanwendung zugänglicher zu machen. Ein Kommentar in einem Band. Es wäre dies eine optimale Ergänzung zu dem inzwischen herausgekommenen Sozialrechtshandbuch.

Der Kasseler Kommentar verfolgt diesen großen Ansatz (noch) nicht. Er beschränkt sich zur Zeit auf die drei Sozialversicherungszweige, die Krankenversicherung nach dem Recht des SGB V, die Unfall- und die Rentenversicherung nach dem Rechtszustand der RVO bzw. im Wandel zum SGB VI. Darüber hinaus sind der Allgemeine Teil des Sozialgesetzbuchs (SGB I) und die Gemeinsamen Vorschriften der Sozialversicherung (SGB IV) in die Kommentierung mit einbezogen. Obwohl als Loseblattwerk angelegt, enthält die Grundleistung bereits die nahezu vollständige Kommentierung. Es ist dies ein besonderes Verdienst des Redaktors. Die aus dem Schrifttum bereits bekannten Kommentatoren kommen überwiegend aus dem Bereich der Sozialgerichtsbarkeit (Fink, Höfler, Niesel, Peters), der Sozialverwaltung (Hess, Maier und Ricke) und von der Hochschule (Seewald). Sie bringen die praktische und wissen-